

Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen“ regelt die Verbrennung holziger Gartenabfälle

Voraussetzungen

- holzartige Abfälle stammen aus Gärten
- Verbrennung **außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- an Werktagen zwischen 8 Uhr und 18 Uhr

dürfen **auf den Grundstücken auf denen sie angefallen** sind verbrannt werden

Dabei sind Gefahren und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung zu verhindern.

Zusätzliche Verordnung der Gemeinde zur Zulassung der Verbrennung holziger Gartenabfälle **innerhalb geschlossener Ortschaften** ist rechtlich **nicht** mehr möglich.

Aufgrund des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes sind kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen.
Die Gemeinden sind daher verpflichtet Bringsysteme zur stofflichen Verwertung pflanzlicher Abfälle einzuführen.
Ausreichend ist die Aufstellung von **Grüngutcontainern** auf den jeweiligen **Wertstoffhöfen**.

gez.

1. Bürgermeister